



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.12.2023

Nr. 15/2023

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Bekanntmachung; Europawahl am 09.06.2024 im Landkreis Schaumburg	176
11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallbewirtschaftungssatzung – vom 17.11.1998	176
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung - vom 18.12.2012	180
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser im Bereich des Landkreises Schaumburg vom 19.12.2012	181
Hinweisbekanntmachung; Neufassung der Förderrichtlinie pro-Invest	181

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg ( <i>Bebauungsplan Nr. 96 „Am Kleinenbremer Wege“</i> )	181
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg ( <i>Bebauungsplan Nr. 94 „Hinter´m Eichholz II“</i> )	181
2. Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf der Park-and-Ride-Anlage am Bahnhof in Bückeburg	182
3. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Bückeburg	182
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen	182
3. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stadthagen	183
5. Änderungssatzung zur Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in der Stadt Stadthagen	183
5. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 12.09.2019 (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	183
23. Änderungssatzung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974	183
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2023	184
Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen	184
9. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen	186
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2023	186

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

**D Sonstige Mitteilungen**

---

**Anlagen:**

1 zu:	Bekanntmachung der Stadt Bückeberg ( <i>Bebauungsplan Nr. 96 „Am Kleinenbremer Wege“</i> )
2 zu:	Bekanntmachung der Stadt Bückeberg ( <i>Bebauungsplan Nr. 94 „Hinter ´m Eichholz II“</i> )
3 zu	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2023
4 zu	1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2023

*Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2024.*

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: [amtsblatt@schaumburg.de](mailto:amtsblatt@schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

### **Bekanntmachung Europawahl am 09.06.2024 im Landkreis Schaumburg**

Das Briefwahlergebnis der Europawahl am 09.06.2024 im Landkreis Schaumburg habe ich durch Briefwahlvorstände festzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11), sind die im Landkreis Schaumburg vertretenen Parteien bei der Berufung der Beisitzer/innen der Briefwahlvorstände nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Ich gebe den Parteien daher Gelegenheit, mir bis zum 15.02.2024 Wahlberechtigte für die Berufung als Beisitzer/in vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Briefwahlvorstände sind nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten zu berufen, die im Landkreis Schaumburg wahlberechtigt sind und am Sitz des Kreiswahlleiters in Stadthagen wohnen (§ 7 Nr. 4 Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.08.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 215)). Im Übrigen darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Briefwahlvorstandes bestellt werden (§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 3 Bundeswahlgesetz – BWahlG).

Stadthagen, den 04.12.2023

Der Kreiswahlleiter für die  
Europawahl im Landkreis Schaumburg

Jörg Farr

### **11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallbewirtschaftungssatzung – vom 17.11.1998**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) i. V. m. § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl., S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 12.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 17.11.1998 beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung**

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungszentrum Schaumburg (EZO) in Sachsenhagen
- Biokompostwerk Wiehagen (BKW) in Niedernwöhren
- Logistikzentrum Nienstädt (LZN) in Nienstädt
- Abfalllager Nienstädt
- Recyclinghöfe in Sachsenhagen (EZO), Bückeberg, Rinteln, Nienstädt (LZN) und Nenndorf
- Kompostierungsplätze in Bückeberg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen, Heeßen, Pohle und Auhagen
- Altdeponie Nienstädt
- Alt-Boden- und Bauschuttdeponie in Bernsen-Rinteln

- Altdeponien Müsingen I (An der Molkerei) und II (In der Feldmark)
- sowie allen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

2. In § 3 Absatz 4 werden die Worte „i.S. der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung)“ ersetzt durch die Worte: „im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 139 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“.

3. In § 3 Absatz 6 wird das Wort „AWS“ durch das Wort „aws“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 6 werden nach den Worten „gemäß § 16 II KrW-/AbfG“ die Worte „in Verbindung mit § 72 KrWG“ eingefügt.

5. In § 3 Absatz 6 Buchstabe c) wird das Wort „AWS“ durch das Wort „aws“ ersetzt.

6. In § 4 Absatz 3 werden nach den Worten „gemäß § 16 II KrW-/AbfG“ die Worte „in Verbindung mit § 72 KrWG“ eingefügt.

7. In § 4 Absatz 3 wird das Wort „AWS“ durch das Wort „aws“ ersetzt.

8. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:

1. Bioabfälle, § 7
2. Grünabfälle, § 8
3. Altpapier, § 9
4. Altholz, § 10
5. Alttextilien, § 11
6. Altglas, § 12
7. stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP), § 13
8. Bauabfälle, § 14
9. Problemabfälle, § 15
10. Sonderabfallkleinmengen, § 16
11. Asbestementabfälle, § 17
12. künstliche Mineralfasern, § 18
13. Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien, § 19
14. Sperrmüll, Sperrschrott, § 20
15. Restabfall, § 21

9. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „15 und 18“ durch das Wort „21“ ersetzt.

10. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „16“ durch das Wort „22“ ersetzt.

11. In § 6 Absatz 2 wird nachfolgender Satz als Satz 2 an Satz 1 neu eingefügt: „Können die Abfallbehälter am Abfuhrtag aus einem vom Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen zu vertretbarem Grunde nicht geleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr und Entleerung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.“

12. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „4“ durch das Wort „3“ ersetzt.

13. In § 6 Absatz 3 werden nachfolgende Sätze als Satz 2 und 3 an Satz 1 neu eingefügt: „Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Behälter zu entleeren, die in unzulässiger Art und Weise befüllt oder bereitgestellt wurden. Abfälle, die in unzulässiger Art und Weise bereitgestellt und deshalb nicht abgefahren wurden, sind vom Abfallbesitzer unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.“

14. § 7 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7 Bioabfälle**

(1) Bioabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle sowie Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen. Nicht hierzu gehören insbesondere Straßenkehricht, Tierkörper, Exkremate von Menschen (auch nicht in benutzten Windeln) und Tieren (auch nicht in Einstreu) sowie biologisch abbaubare Werkstoffe (z.B. Besteck oder Geschirr) oder sonstige Fremdstoffe (z.B. Kunststoffe, verpackte Lebensmittel, Kaffeekapseln). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich hierbei um zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Werkstoffe handelt. Fremdstoffe sind grundsätzlich vom Abfallbesitzer zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Bioabfälle sind der aws in den dafür nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern (Biotonne) an den festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen. Andere Abfälle als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Bioabfälle dürfen nicht in die zugelassenen Bioabfallbehälter (Biotonnen) eingefüllt werden. Die Bioabfälle sind lose einzufüllen. Umverpackungen, wie Plastiktüten sowie Tüten aus biologisch abbaubarem Kunststoff, auch sofern diese nach Anhang 1 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 04. April 2013 (BGBl. I Nr. 16 S. 658) in der jeweils geltenden Fassung für die Verwertung auf Böden zugelassen sind, sind zu entfernen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

**15.** Der bisherige § 7 wird § 8 und erhält die folgende Fassung:  
**§ 8 Grünabfälle**

(1) Grünabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind biologisch abbaubare pflanzliche Garten- und Parkabfälle und Landschaftspflegeabfälle, sowie Abfälle aus sonstigen Herkunftsbe- reichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit, Menge oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

(2) Sperrige Grünabfälle aus Haushaltungen können zusätzlich unter Verwendung von einer der zugelassenen Wertmarken gemäß § 3 Abs. 6, Ziffer b) der Abfallgebührensatzung als Bund- ware zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bundware im Sinne dieser Satzung sind wetter- und reißfest verschnürte Bündel mit höchstens 1 m Länge und einem Gewicht von maximal 10 kg.

**16.** Der bisherige § 8 wird § 9.

**17.** In § 9 Absatz 1 wird der Wortlaut „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 6 Abs. 1 Nr. 3“.

**18.** In § 9 Absatz 1 werden nach Satz 1 nachfolgende Sätze als Satz 2 und 3 neu eingefügt: „Ebenfalls zum Altpapier zählen Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen im Sinne des Verpackungsgesetzes. Andere Abfälle als die in Satz 1 und 2 genannten, insbesondere Tütenverpackungen für Milch und Saftgetränke, dürfen nicht in die dafür nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter (Altpapier- tonne) eingefüllt werden.“

**19.** In § 9 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Die Unkenntlichmachung von personenbezogenen Daten bei Altpapier liegt im Verantwortungsbereich des Abfallbesitzers.

**20.** Nach § 9 wird folgender neuer § 10 mit der Überschrift „Alt- holz“ eingefügt:

**§ 10 Altholz**

(1) Altholz im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind alle im Anhang III zu § 5 Abs. 1 der Altholzverordnung in der jeweils geltenden Fas- sung genannten Gebrauchtholzarten.

(2) Altholz ist der aws an den bekannt gegebenen Sammelstel- len durch Übergabe zu überlassen, soweit es nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zulässigerweise entsorgt wird.

**21.** Nach § 10 wird folgender neuer § 11 mit der Überschrift „Alt- textilien“ eingefügt.  
§ 11 Alttextilien

(1) Alttextilien im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind Kleidungsstü- cke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und an- dere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe, aus privaten Haushal- tungen deren sich der Besitzer bzw. die Besitzerin entledigen will. Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Texti- lien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer oder Taschen.

(2) Alttextilien aus privaten Haushaltungen können der aws an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die dort aufgestellten Alttextilsammelcontainer überlassen werden. Die Alttextilien dürfen nicht auf oder neben dem Alttextilsammel- container abgelagert werden. Die Eingabe darf nur zu den auf dem Alttextilsammelcontainer angegebenen Zeiten erfolgen. Fehlt ein solcher Hinweis dürfen die Alttextilsammelcontainer nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden. An- dere Abfälle als Alttextilien im Sinne des Abs. 1 Satz 1 dürfen nicht in die aufgestellten Alttextilsammelcontainer eingefüllt wer- den.

Die Schuhe müssen paarweise verbunden, die anderen Alttexti- lien bündelweise verpackt oder zusammengebunden überlas- sen werden.

**22.** Der bisherige § 9 wird § 12 und erhält die folgende Fassung:  
**§ 12 Altglas**

(1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 ist Abfall aus Hohlglas, z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas (Flachglas).

(2) Altglas ist an den bekannten Sammelstellen getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas in die entsprechend gekennzeich- neten Glascontainer einzugeben. Die Einwurfzeiten an den Containern sind zu beachten.

**23.** Der bisherige § 10 wird § 13 und erhält die folgende Fas- sung:

**§ 13 Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP)**

(1) Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind Erzeugnisse, die in der Regel überwiegend (> 50 Masseprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, keine systembeteiligungspflichtige Verpackungen gemäß § 3 Abs. 8 Verpackungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung darstellen und üblicherweise in privaten Haushaltungen anfal- len.

(2) sNVP sind dem Landkreis oder dessen Beauftragten an den bekanntgegebenen Sammelstellen zu überlassen.

**24.** Der bisherige § 11 wird § 14 und erhält die folgende Fas- sung:

**§ 14 Bauabfälle**

(1) Bauabfälle i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind Bauschutt, Porenbet- on, Straßenaufbruch, Bodenaushub ohne schädliche Verunrei- nigungen, Baustellenmisch-abfälle und sonstige Baureststoffe.

(2) Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Bautätigkeiten (z. B. Steine, Beton, Mörtel, die auch bis zu 5 Volumen-% Fremd- teile, welche Bestandteile des Bauwerkes waren, enthalten kön- nen.

(3) Porenbeton ist ein verhältnismäßig leichter poröser, minera- lischer Bauabfall auf der Grundlage von Kalk-, Kalkzement- oder Zementmörtel, der grundsätzlich einer Dampfhärtung unterzo- gen wurde.

(4) Straßenaufbruch sind teer- und asbestfreie Abfälle aus Stra- ßenbautätigkeiten, die aus mineralischem, bitumen- oder ze- mentgebundenem Material (z. B. Asphalt, Beton) bestehen.

(5) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes natürlich gewachse- nes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.

(6) Baustellenmischabfälle sind Gemische von Abfällen aus Bautätigkeiten (z. B. Hölzer, Gebinde, Abdeckfolien, Tapeten,

Restabfall), die auch Anteile mineralischer Abfälle enthalten können.

(7) Bei der Errichtung, Änderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Dies gilt insbesondere für:

- a) Mineralische Baustoffe, wie z.B. Beton, Ziegel, Steine
- b) Porenbeton
- c) Straßenaufbruch
- d) Bodenaushub
- e) Metalle
- f) Papier, Pappe, Kartonagen
- g) Dachpappe
- h) Kunststoffe
- i) Glas
- j) Holz
- k) Baustoffe auf Gipsbasis

Die in Satz 1 und 2 genannten Abfallfraktionen können im Einzelfall gemeinsam erfasst werden, wenn die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist und wenn eine Vorbehandlung bzw. Aufbereitung und anschließende Verwertung entsprechend der Gewerbeabfallverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt.

(8) Bauabfälle sind den hierfür zugelassenen Entsorgungsanlagen zuzuführen.

**25.** Der bisherige § 13 wird § 15.

**26.** In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Nr. 7“ durch das Wort „Nr. 9“ ersetzt.

**27.** Nach § 15 wird folgender neuer § 16 neu eingefügt:  
§ 16 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen sowie sonstigen Nichthaushalten, soweit davon jährlich nicht mehr als 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zurzeit geltenden Fassung.

(2) Sonderabfallkleinmengen sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen, getrennt nach Abfallarten, in geeigneten, dichtverschlossenen und identifizierbar gekennzeichneten Behältnissen zu überlassen.

**28.** Nach § 16 wird folgender neuer § 17 neu eingefügt:  
**§ 17 Asbestzementabfälle**

(1) Asbestzementabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 sind Stoffe, die stark gebundenen Asbest enthalten, wie z. B. Wellplatten (Dachbereich), Wand- und Deckentafeln, Bodenbeläge, Kanalbauelemente, Rohre, Blumenkübel und Pflanzschalen aus Asbestzement.

(2) Asbestzementabfälle aus Haushaltungen sind vom Abfallbesitzer bzw. der Abfallbesitzerin in staubdicht geschlossenen Gewebesäcken (Big Bags) im Entsorgungszentrum Schaumburg selbst anzuliefern und der aws zu überlassen.

(3) Für Asbestzementabfälle aus Nichthaushalten hält die aws einen Sammelentsorgungsnachweis vor. Für Mengen über 20 Mg/Jahr ist durch den Abfallerzeuger ein Entsorgungsnachweis zu stellen.

**29.** Nach § 17 wird folgender neuer § 18 neu eingefügt:  
**§ 18 Künstliche Mineralfasern (KMF)**

(1) Künstliche Mineralfasern im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind Glaswolle, Steinwolle, Mineralwolle und ähnliche zu Dämmzwecken verwendete Materialien.

(2) Künstliche Mineralfasern aus Haushaltungen sind in staubdicht geschlossenen Gewebesäcken (Big Bags) im Entsorgungszentrum Schaumburg selbst anzuliefern und der aws zu überlassen.

(3) Für künstliche Mineralfasern aus Nichthaushalten hält die aws einen Sammelentsorgungsnachweis vor. Für Mengen über 20 Mg/Jahr ist durch den Abfallerzeuger ein Entsorgungsnachweis zu stellen.

**30.** Der bisherige § 15 wird § 19 und erhält die folgende Fassung:

**§ 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien**

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 sind sämtliche Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 1, 4 und 5 ElektroG in jeweils gültiger Fassung deren sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder möchte, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.

(2) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte gibt es nach dem ElektroG eine Rücknahmeverpflichtung für Hersteller und Vertreiber. Außerdem können Elektro- und Elektronikaltgeräte der aws bzw. dem beauftragten Dritten an den bekanntgegebenen Sammelstellen vom Abfallbesitzer überlassen werden. Hierzu zählen auch Geräte-Altbatterien, die nicht von einem Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind. Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von einem Altgerät umschlossen sind, müssen vor der Abgabe an einer Sammelstelle von den übrigen Elektro- und Elektronikaltgeräten getrennt werden. Sofern Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht einem Abholssystem der Hersteller oder Vertreiber gemäß den §§ 16 und 17 ElektroG zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen verpflichtet, das Erfassungssystem der aws nutzen.

(3) Alle Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Absatz 1 können an den nach § 13 Abs. 1 ElektroG benannten Sammelstellen im Entsorgungszentrum Schaumburg, im Logistikzentrum Nienstädt sowie auf den dezentralen Recyclinghöfen abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 20 Einzelgeräten der Gruppen 1, 4 und 6 im Sinne des § 14 Abs. 1 ElektroG ist eine vorherige Abstimmung mit der aws über den Anlieferungs-ort und -zeitpunkt erforderlich.

(4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sperrige Elektro- und Elektroaltgeräte (Großgeräte) aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig abholen zu lassen. Als Großgeräte in diesem Sinne gelten Kühlgeräte, Gefriertruhen, Elektroherde und -backöfen, Waschmaschinen, Wäschetrockner und Geschirrspüler. Die Abholung erfolgt auf Bestellung des Abfallbesitzers durch die aws oder einen beauftragten Dritten. § 19 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Altbatterien im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 13 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 KrWG sind.

(6) Geräte-Altbatterien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe getrennt wurden, können der aws an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

(7) Das Löschen von Daten bei Elektro- und Elektronikaltgeräten liegt im Verantwortungsbereich des Abfallbesitzers.

**31.** Der bisherige § 12 wird § 20.

**32.** Die Überschrift des § 20 wird um ein Komma und das Wort „Sperschrott“ ergänzt.

**33.** In § 20 Absatz 1 werden die Worte „Nr. 6“ durch die Worte „Nr. 14“ ersetzt.

- 34.** In § 20 Absatz 2 werden die Worte „die in § 3 Abs. 6 aufgeführten Abfälle, insbesondere“ gestrichen.
- 35.** In § 20 Absatz 4 werden die Worte „§ 18“ durch die Worte „§ 23“ ersetzt.
- 36.** In § 20 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „den Landkreis oder dessen Beauftragte“ durch die Worte „die aws“ ersetzt.
- 37.** In § 20 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Beantragung“ durch das Wort „Bestellung“ ersetzt.
- 38.** In § 20 Absatz 6 werden die Worte „§ 17“ durch die Worte „§ 23“ ersetzt.
- 39.** Der bisherige § 14 wird § 21.
- 40.** Die Überschrift des § 21 wird umbenannt in „Restabfall“.
- 41.** In § 21 Absatz 1 werden die Worte „Nr. 8“ durch die Worte „Nr. 15“ ersetzt. Die Worte „Gewerbebetrieben und sonstigen Unternehmen,“ werden nach dem Wort „Haushaltungen,“ eingefügt. Die Worte „13 und 15“ werden ersetzt durch das Wort „20“.
- 42.** In § 21 Absatz 2 werden die Worte „§ 16“ durch die Worte „§ 22“ ersetzt.
- 43.** Der bisherige § 16 wird § 22.
- 44.** In § 22 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Worte „80, 120 und 240“ durch die Worte „80 l, 120 l und 240 l“ ersetzt.
- 45.** In § 22 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „und 240 l“ durch die Worte „240 l und 360 l“ ersetzt.
- 46.** In § 22 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „40, 60, 80, 120 und 240 l Litern“ durch die Worte „40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 360 l“ ersetzt.
- 47.** In § 22 Absatz 1 Ziffer 4 wird nach dem Wort „ca.“ die Worte „30 l und“ eingefügt.
- 48.** In § 22 Absatz 2 werden die Worte „(§ 7 Abs. 3) werden flächendeckend über den Einzelhandel“ durch die Worte „(§8 Abs. 2) werden an den Standorten der aws“ ersetzt.
- 49.** § 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
(3) Für die Abfallbehälter gelten folgende maximalen Füllgewichte:
- |  |        |
|--|--------|
| a) Restabfallbeistellsäcke:                  | 10 kg  |
| b) Bioabfallbehälter bis 240 l:              | 96 kg  |
| c) Restabfall-/ Altpapierbehälter bis 360 l: | 144 kg |
- 50.** In § 22 Absatz 5 werden die Worte „(direkt angrenzende)“ zwischen den Worten „benachbarte Überlassungspflichtige“ eingefügt.
- 51.** In § 22 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:  
(6) Soweit Grundstücke sowohl zu Wohnzwecken, als auch gewerblich mit bis zu 3 Beschäftigten genutzt werden, kann eine gemeinsame Nutzung der vorzuhaltenden Behälter für Restabfall, Altpapier und Bioabfälle erfolgen. Das erforderliche Behältervolumen für Restabfälle setzt sich dabei aus dem Volumen gem. Abs. 4 a) Satz 1 zzgl. 40 l für den gewerblichen Teil zusammen.
- 52.** Der bisherige § 22 Absatz 6 wird § 22 Absatz 7.
- 53.** In § 22 Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „den Landkreis oder dessen Beauftragte“ durch die Worte „die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (aws)“ ersetzt.
- 54.** Der bisherige § 22 Absatz 7 wird § 22 Absatz 8.
- 55.** Der bisherige § 22 Absatz 8 wird § 22 Absatz 9.
- 56.** Der bisherige § 22 Absatz 9 wird § 22 Absatz 10.

- 57.** Der bisherige § 17 wird § 23.
- 58.** § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
(1) Bei Nutzung von Behältern bis 360 l (Restabfall) bzw. bis 240 l (Bioabfall) wird in der Regel 14-täglich, Altpapierbehälter bis 360 l in der Regel 4-wöchentlich geleert.
- 59.** In § 23 Absatz 2 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „zurückgebracht“ ersetzt durch einen Punkt. Die Worte „wenn die zurückzulegende Wegstrecke mehr als 15 m beträgt.“ werden gestrichen.
- 60.** In § 23 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „der Abfuhrwagen“ ersetzt durch die Worte „das Entsorgungs-/Sammelfahrzeug“.
- 61.** In § 23 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Abfallsäcke“ durch das Wort „Restabfallbeistellsäcke“ ersetzt.
- 62.** § 23 Absatz 4 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:  
Die Restabfallbeistellsäcke werden im Rahmen der Regelabfuhr entsorgt.
- 63.** In § 23 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Abfallsäcke“ durch das Wort „Restabfallbeistellsäcke“ und das Wort „Abfallbehälter“ durch das Wort „Restabfallbehälter“ ersetzt.
- 64.** Der bisherige § 18 wird § 24.
- 65.** In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 11, § 12 Abs. 4 und § 15“ durch die Worte „§§ 13, 14, 17, 18, 19 und § 20 Abs. 4“ und die Worte „vom Landkreis oder dessen Beauftragten“ durch die Worte „von der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH“ ersetzt.
- 66.** In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 49 KrW-/AbfG ist“ durch die Worte „Die §§ 53 und 54 KrWG sind“ ersetzt.
- 67.** Der bisherige § 19 wird § 25.
- 68.** Der bisherige § 20 wird § 26.
- 69.** In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ nach den Worten „§ 4“ eingefügt.
- 70.** Der § 26 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige nach § 4 Abs. 3 (Nicht-haushalte) sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- 71.** Der bisherige § 26 Absatz 2 wird § 26 Absatz 3.
- 72.** In § 26 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bzw. die Auskunft nach Abs. 2“ nach dem Wort „Abs. 1“ eingefügt.
- 73.** Der bisherige § 26 Absatz 3 wird § 26 Absatz 4.
- 74.** Der bisherige § 26 Absatz 4 wird § 26 Absatz 5.
- 75.** Der bisherige § 21 wird § 27.
- 76.** In § 27 Absatz 1 wird das Wort „AWS“ durch das Wort „aws“ ersetzt.
- 77.** In § 27 Absatz 2 werden die Worte „Landkreis Schaumburg mbH“ nach dem Wort „Abfallwirtschaftsgesellschaft“ eingefügt. Das Wort „Benutzungsgebühren“ wird durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
- 78.** Der bisherige § 22 wird § 28.
- 79.** In § 28 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „§ 16“ durch die Worte „§ 22“ ersetzt.
- 80.** In § 28 Absatz 1 Ziffer 4 werden die Worte „§ 12“ durch die Worte „§ 20“ ersetzt.

81. In § 28 Absatz 1 Ziffer 5 werden die Worte „§ 17“ durch die Worte „§ 23“ ersetzt.

82. In § 28 Absatz 1 Ziffer 6 werden die Worte „§ 17“ durch die Worte „§ 23“ ersetzt.

83. In § 28 Absatz 1 Ziffer 7 werden die Worte „§ 17“ durch die Worte „§ 23“ ersetzt.

84. In § 28 Absatz 1 Ziffer 8 werden die Worte „§ 17“ durch die Worte „§ 23“ ersetzt.

85. In § 28 Absatz 1 Ziffer 9 werden die Worte „§ 18“ durch die Worte „§ 24“ ersetzt.

86. In § 28 Absatz 1 Ziffer 10 werden die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 25“ ersetzt.

87. In § 28 Absatz 1 Ziffer 11 werden die Worte „§ 20“ durch die Worte „§ 26“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Stadthagen, den 12.12.2023

Landkreis Schaumburg  
Jörg Farr Landrat

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung - vom 18.12.2012**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl., S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 27 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Schaumburg vom 17.11.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2023, hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 12.12.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Abfallgebührensatzung**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“ erhebt der Landkreis Schaumburg (nachfolgend Landkreis genannt) zur Deckung seiner Aufwendungen und Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die öffentliche Einrichtung besteht aus Folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungszentrum Schaumburg (EZS) in Sachsenhagen
- Biokompostwerk Wiehagen (BKW) in Niedernwöhren
- Logistikzentrum Nienstädt (LZN) in Nienstädt
- Abfalllager Nienstädt
- Recyclinghöfe in Sachsenhagen (EZS), Bückeberg, Rinteln, Nienstädt (LZN) und Nenndorf
- Kompostierungsplätze in Bückeberg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen, Heeßen, Pohle und Auhagen
- Altdeponie Nienstädt
- Alt-Boden- und Bauschuttdeponie in Bernsen-Rinteln
- Altdeponien Müsingen I (An der Molkerei) und II (In der Feldmark),

sowie allen zur Erfüllung notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten zur Entsorgung der im Gebiet des Landkreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG).

In § 3 Absatz 1 werden die Worte „2,90 Euro“ durch die Worte „3,65 Euro“ ersetzt.

In § 3 Absatz 2 wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

360 l Restabfallbehälter: 20,70 Euro

In § 3 Absatz 3 wird die Aufzählung wie folgt erweitert:

360 l Restabfallbehälter: 19,80 Euro

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für jeden Bioabfallbehälter erhebt der Landkreis monatlich folgende Gebühren:

80 l Bioabfallbehälter: 5,00 Euro  
120 l Bioabfallbehälter: 7,50 Euro  
240 l Bioabfallbehälter: 15,00 Euro

Für Biotonnen nach § 22 Abs. 10 der Abfallbewirtschaftungssatzung mit 240 Litern Füllraum (Sommerbiotonne) wird die Gebühr nur für die Monate April bis November erhoben.

In § 3 Absatz 5 wird nach Nennung der Gebühren für den 240 l Altpapierbehälter folgender Wortlaut eingefügt:

360 l Altpapierbehälter: 1,80 Euro

§ 3 Absatz 6 lit. e) entfällt

§ 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Abgabe von Restabfallbeistellsäcken und Wertmarken erfolgt an Standorten der awS.

In § 3 Absatz 8 werden die Worte „§ 16 Abs. 7“ durch die Worte „§ 22 Abs. 8“ ersetzt.

§ 4 Abs. 2 lit. e) erhält folgende Fassung:

Sonstige Restabfälle und Sperrmüll  
bis 200 l: 5,00 Euro  
bis 0,5 m<sup>3</sup>: 12,50 Euro

In § 4 Absatz 3 wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Monat“ ersetzt.

In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach § 3 Abs. 6c, d) und e)“ durch die Worte „nach § 3 Abs. 6 c) und d)“ ersetzt.

In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und e)“ gestrichen.

In § 7 Absatz 6 werden die Worte „§ 16 Abs. 5“ durch die Worte „§ 22 Abs. 6“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Stadthagen, den 12.12.2023

Landkreis Schaumburg  
Jörg Farr Landrat

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser im Bereich des Landkreises Schaumburg vom 19.12.2012**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziff. 5 und 7 und 153 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und den §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2023 nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2012 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2**

- 1) Die Höhe der Gebühren wird auf 640,- € pro Tagewerk und Prüfer / Prüferin festgesetzt. Ein Tagewerk liegt vor, wenn die Prüfungszeit – ohne Hin- und Rückfahrt – ein Fünftel der für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit übersteigt. Die Anzahl der gebührenpflichtigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der insgesamt für eine Prüfung aufgewendeten Arbeitsstunden durch die Stundenzahl eines Tagewerks.

Zusätzlich wird eine Pauschale für die Fahrzeit in Höhe von 40,- € / Tagewerk / Prüfer / Prüferin berechnet.

- 2) Für die Prüfungshandlungen, die nicht vor Ort durchgeführt werden, z. B. Vergabeproofungen, Prüfung von Verwendungsnachweisen, wird der Gebührensatz 80,- € je Stunde und Prüfer / Prüferin festgesetzt.
- 3) Für die Ausfertigung der Prüfungsberichte wird der Gebührensatz auf 80,- € je Stunde und Prüfer / Prüferin festgesetzt.

**Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Stadthagen, den 27.12.2023

LANDKREIS SCHAUMBURG

Jörg Farr  
Landrat

**Hinweisbekanntmachung  
Neufassung der Förderrichtlinie pro-Invest**

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 eine Neufassung der Förderrichtlinie *pro-Invest* beschlossen. Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027 unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel. Auf die Bekanntmachung der Richtlinie im Internet unter [www.schaumburg.de/Bekanntmachungen](http://www.schaumburg.de/Bekanntmachungen) wird hingewiesen.

Stadthagen, den 21.12.2023

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat  
In Vertretung

Klaus Heimann

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Bekanntmachung der Stadt Bückeberg  
(Bebauungsplan Nr. 96 „Am Kleinenbremer Wege“)**

Der Bebauungsplan Nr. 96 „Am Kleinenbremer Wege“ wurde vom Rat der Stadt Bückeberg am 14.09.2023 gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit diesem Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines kleinen Wohnquartiers am südlichen Ortsrand der Kernstadt Bückeberg geschaffen werden. Westlich der Rintelner Straße ist eine Wohnbaulandarrondierung vorgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

**(Der Kartenausschnitt ist im Anschluss an Seite 186 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt.)**

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort bei der Stadt Bückeberg, Stadthaus I (FB Planen und Bauen), Marktplatz 3, 31675 Bückeberg aus und kann während der Dienststunden von der Öffentlichkeit eingesehen und über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangt werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bückeberg und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen zeitnah einsehbar.

**Rechtsbehelf:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeberg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bückeberg, den 19.12.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Sassenberg

**Bekanntmachung der Stadt Bückeberg  
(Bebauungsplan Nr. 94 „Hinter´m Eichholz II“)**

Der Bebauungsplan Nr. 94 „Hinter´m Eichholz II“ wurde vom Rat der Stadt Bückeberg am 14.12.2023 gem. § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit diesem Bauleitplanverfahren sollen aufgrund der weiterhin hohen Nachfrage nach Gewerbegrundstücken die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Gewerbestandes „Kreuzbreite“ geschaffen werden. Süd-



lich der Kurt-Rabe-Straße werden rd. 5 ha gewerbliche Baufläche über die Straße Großes Feld erschlossen (s. Teilplan 1 auf der Übersichtskarte).

Die räumlichen Geltungsbereiche des o.g. Bebauungsplans sind in den nachfolgenden beiden Kartenausschnitten mit einer schwarzen Linie dargestellt. Die Teilpläne 2 - 4 weisen auf die Lage der Kompensationsflächen hin.

**(Die Kartenausschnitte sind im Anschluss an Seite 186 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigelegt.)**

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtskräftig.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort bei der Stadt Bückeberg, Stadthaus I (FB Planen und Bauen), Markt- platz 3, 31675 Bückeberg aus und kann während der Dienst- stunden von der Öffentlichkeit eingesehen und über die In- halte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangt werden. Fer- ner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bücke- burg und über das zentrale Internetportal des Landes Nieder- sachsen zeitnah einsehbar.

Rechtsbehelf:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvor- schriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Be- bauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Ab- wägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bücke- burg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verlet- zung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädi- gungsansprüche wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile einge- treten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bückeberg, den 19.12.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Sassenberg

**2. Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf der Park-and-Ride-Anlage am Bahnhof in Bückeberg**

Aufgrund der §§ 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunal- verfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsge- setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919 und § 1 der Verordnung über Zuständigkei- ten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249) jeweils in den zurzeit gültigen Fassun- gen hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 Absatz 2 Ziff. a-e erhält folgenden Inhalt:

Die Parkgebühren betragen:

a) für jede angefangene Stunde	0,60 Euro
b) für eine Tageskarte	3,00 Euro
c) für eine Wochenkarte	12,00 Euro
d) für eine Monatskarte	24,00 Euro
e) für eine Jahreskarte	240,00 Euro

**Artikel 2**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Bückeberg, den 14.12.2023.

Wohlgemuth  
Bürgermeister

**3. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Park- scheinautomaten in der Stadt Bückeberg**

Aufgrund der §§ 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunal- verfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 6a des Straßenverkehrsge- setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) und § 1 der Verordnung über Zuständi- keiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249) jeweils in den zurzeit gültigen Fas- sungen hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

**Artikel 1**

1. In § 1 Abs. 2 S. 1 lit a) wird die Zahl 30 durch die Zahl 40 ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 S. 2 wird gestrichen.

3. In § 1 Abs. 3 S. 1 wird die Zahl 25,00 € durch die Zahl 35,00 € ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Bückeberg, den 14.12.2023.

Wohlgemuth  
Bürgermeister

**3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunal- verfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 18.12.2023 fol- gende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlos- sen:

**Artikel I**

§ 8 Abs. 1 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen erhal- ten folgende Fassung:

**§ 8 Verkündungen, öffentliche Bekanntmachungen, Einwoh- nerversammlungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, die Erteilung der Genehmigun- gen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntma- chungen nach dem NKomVG werden im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen in den Schaumbur-

ger Nachrichten. Eignet sich der zu bekannt machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, gilt die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 entsprechend.

## Artikel II

Nach § 8 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

(4) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile der Stadt oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## Artikel III

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 19.12.2023

Oliver Theiß  
Bürgermeister

### 3. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel 1

##### § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuern für Geldspielgeräte beträgt der Steuersatz 25 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Stadthagen,  
Theiß  
Bürgermeister

### 5. Änderungssatzung zur Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes, der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111, 112 Abs. 2 Nr. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und § 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Änderungssatzung erlassen:

#### Artikel 1

##### § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Stadthagen wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 460 v. H.

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v. H.

(2) Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2024, längstens jedoch bis zum Ende des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuerermessbescheide.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Stadthagen, 19.12.2023

Theiß  
Bürgermeister

### 5. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 12.09.2019 (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

##### Satzungsänderung

Der § 12 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) Die laufende Abwassergebühr wird nach der von dem Grundstück aus in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung zugeführten Wassermenge berechnet und beträgt je cbm zugeführter Wassermenge in allen Klärwerksbereichen der Samtgemeinde 3,40 €.

#### Artikel II

##### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lindhorst, den 22.12.2023  
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Svenja Edler

### 23. Änderungssatzung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

##### Satzungsänderung

Der § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Frischwasser ab dem 01.01.2024 = 1,78 Euro netto.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lindhorst, den 22.12.2023  
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Svenja Edler

## Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 20.11.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

*(Die Übersichtstabelle ist im Anschluss an Seite 186 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt.)*

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 106.900 Euro um 26.200 Euro erhöht und damit auf 133.100 Euro neu festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

#### § 6

Wird nicht geändert.

31699 Beckedorf, 20.11.2023

Bernd Gerberding  
Stv. Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch den Landkreis Schaumburg am 30.11.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.01.2024 bis zum 31.01.2024 In der Gemeindeverwaltung, Riepener Str. 4, 31699 Beckedorf im ....., Zimmer .....,

zu folgenden Öffnungszeiten  
Montag und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr  
Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 12.12.2023.

Bernd Gerberding  
Stv. Bürgermeister

## Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 20.11.2023 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen beschlossen:

#### § 1

Die Gemeinde Heuerßen ist Träger der Kindertageseinrichtung (Kindergarten Heuerßen) auf der Basis der mit dem eigentlichen Träger von Kindertageseinrichtungen (Landkreis Schaumburg) und der Samtgemeinde Lindhorst getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung des Kinderjugendhilfegesetzes (KJHG).

#### § 2

- (1) Die Kindertageseinrichtung wird werktags von Montag bis Freitag in zwei Gruppen betrieben. In die Kindertageseinrichtung werden im Allgemeinen alle nicht schulpflichtigen Kinder auf Antrag aufgenommen. Voraussetzung ist, dass die Kinder ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde Heuerßen haben. Außerhalb der Gemeinde Heuerßen wohnende Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn freie belegbare Kindergartenplätze vorhanden sind.
- (2) In der altersübergreifenden Gruppe werden Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren aufgenommen.
- (3) Die Integrationsgruppe, die mit dem Regionalen Konzept der Samtgemeinde Lindhorst betrieben wird, hat 4 Integrationsplätze und 11 Regelplätze für Kinder zwischen 3 - 6 Jahre zur Verfügung.
- (3a) Über die Betreuung von nicht schulfähigen Kindern über 6 Jahre entscheidet die Leitung des Kindergartens nach Rücksprache mit dem Träger des Kindergartens im Einzelfall.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Regelfall am Beginn des Monats. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung. Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, wonach keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Liegt keine Bescheinigung vor, kann das Kind nicht betreut werden.
- (5) Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist spätestens am 30. April des Jahres schriftlich geltend zu machen. Die Kindergartenleitung führt hierzu eine Warteliste. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es jedoch nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde. Durch das Entgegennehmen einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind aufgenommen wird, ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorge-

berechtigten zu berücksichtigen. Die Aufnahmeentscheidung trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung.

- (6) Bei der Belegung der Sonderzeiten und Notgruppen wird die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten vorrangig berücksichtigt. Die Berufstätigkeit ist mittels einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Die Gemeinde behält sich vor, bei falschen Angaben die Kündigung des Platzes in der Kindertageseinrichtung auszusprechen.

### § 3

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heuerßen.
- (2) Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich auf eine Vormittagsbetreuung von 5 bis 6,5 Stunden an den Werktagen.
- (3) Die Kindertageseinrichtung öffnet um 7.30 Uhr und schließt um 14.00 Uhr. Die Zeiten von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr sind Sonderöffnungszeiten, in denen die Kinder gebracht bzw. abgeholt werden. In dieser Zeit finden keine pädagogischen Angebote statt. Die Sonderöffnungszeiten werden vorrangig den nachweislich berufstätigen Eltern angeboten.
- (4) Eine Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats, bei Wegzug aus der Gemeinde Heuerßen zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor der Einschulung eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.
- (5) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel ganzjährig geöffnet. Die Kindertageseinrichtung wird in den Sommerferien für zwei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Der Träger behält sich vor, für Grundreinigungsarbeiten, unvorhergesehene Personalausfälle oder Reparaturarbeiten den Kindergarten nach Bedarf zu schließen. Zu Fortbildungszwecken kann der Kindergarten nach rechtzeitiger Vorankündigung für maximal 4 Tage/Jahr schließen. An Brückentagen werden Notgruppen vornehmlich für nachweislich berufstätige Eltern angeboten. Mindestgröße der Gruppe muss 8 Kinder von berufstätigen Sorgeberechtigten betragen. Es können maximal 18 Kinder betreut werden.

### § 4

- (1) In analoger Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) kann die Betreuung eines Kindes jederzeit abgelehnt werden, wenn es durch sein Verhalten eine sinnvolle pädagogische Betreuung nicht möglich macht und dadurch der Erziehungsauftrag im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht erfüllt werden kann.
- (2) Von der Betreuung in der Kindertageseinrichtung können jederzeit auch ausgeschlossen werden:
- Kinder, für die eine fällige Betreuungsgebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
  - Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung in der Kindertageseinrichtung herausstellt, dass sie noch nicht kindergartenreif sind oder eine Sonderbetreuung erforderlich ist.
  - Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt werden und die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt worden sind.

- d) Kinder, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat ohne Entschuldigung der Kindertageseinrichtung fernbleiben und die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt worden sind.

Die Entscheidung gemäß Absatz 1 wird im Einzelfall vom Träger und der Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat der Kindertageseinrichtung getroffen.

### § 5

- (1) Der betriebliche Ablauf der Tageseinrichtung wird durch Dienstanweisung geregelt. Die Dienstanweisung ist im Benehmen mit der Kindergartenleitung vom Träger der Einrichtung zu erlassen.
- (2) Die Kindergartenleitung beteiligt den nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes zu wählenden Elternbeirat bei der nach Absatz 1 zu erlassenden Dienstanweisung.
- (3) Zur Regelung des betrieblichen Ablaufs und zur pflichtgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben hat die Kindergartenleitung eine Konzeption zu erarbeiten, die dem Träger der Einrichtung zur Zustimmung vorzulegen ist.
- (4) Das Kindergartenpersonal ist ermächtigt, offensichtlich kranke Kinder von der Betreuung im Kindergarten auszuschließen. Treten Krankheiten während der Betreuung auf, sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Abholung des Kindes zu informieren.
- (5) Die Gebührenpflicht bleibt auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes bestehen.

### § 6

#### Gastkinder

Im Kindergarten können Gastkinder auf Grund fehlenden Versicherungsschutzes nicht beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für Kinder, welche die Einrichtung zum Zweck einer geplanten dauerhaften Betreuung zunächst kennenlernen sollen.

### § 7

#### Elternbeirat

Im Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat unterstützt die Erziehungsarbeit des Kindergartens und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Kindergarten, den Eltern und dem Träger der Einrichtung.

Die Erziehungsberechtigten aller betreuten Kinder (Elternversammlung) wählen zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zwei Vertreter(innen) pro Kindergartengruppe in den Elternbeirat des Kindergartens. Die Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder haben dabei nur eine Stimme.

### § 8

#### Medikamentenvergabe

Medikamentenvergabe an die Kindergartenkinder wird laut ausgegebenem Merkzettel (Medikamentenvergabe im Kindergarten) gehandhabt.

### § 9

#### Zusätzliche Beiträge

Zusätzliche Beiträge für besondere Veranstaltungen und Aktionen werden nach Bedarf eingesammelt und im Kassenbuch verrechnet.

Ein Beitrag für Verpflegung und Getränke wird gemäß Gebührensatzung monatlich von der Samtgemeinde abgebucht.

## § 10

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heuerßen vom 27.09.2018 außer Kraft.

Heuerßen, den 20.11.2023

Uwe Müller  
Bürgermeister

Jens Schwedhelm  
Gemeindedirektor

## 9. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002- jeweils in der z. Z. gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 20.11.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind für die Kinder einer Familie oder einer gleichgestellten Hausgemeinschaft monatliche Betreuungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

#### Betreuung von Kindern unter 3 Jahren:

5 Stunden Betreuung	155,00 €	(Geschwisterkinder 130,00 €)
5,5 Stunden Betreuung	165,00 €	(Geschwisterkinder 140,00 €)
6 Stunden Betreuung	175,00 €	(Geschwisterkinder 150,00 €)
6,5 Stunden Betreuung	185,00 €	(Geschwisterkinder 160,00 €)

Als Geschwisterkinder gelten Kinder mit Geschwistern im Kindergarten, für die ebenfalls Gebühren von den Eltern gezahlt werden.

Pauschale für Verpflegung und Getränke alle Kinder  
10,00 €/Monat

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Heuerßen, den 20.11.2023

Uwe Müller  
Bürgermeister

Jens Schwedhelm  
Gemeindedirektor

## I.

### 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 31.08.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

*(Die Übersichtstabelle ist im Anschluss an Seite 186 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt.)*

## §§ 2 - 3

-bleiben unverändert -

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 290.000,- € festgesetzt.

## §§ 5 - 6

-bleiben unverändert -

31691 Seggebruch, 31.08.2023

(Wittkugel)  
Bürgermeister

(Köritz)  
Gemeindedirektor

## II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 04.10.2023, Az.: 20 14 10/54 die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, GT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht: 05. Dezember 2023

Köritz  
Gemeindedirektor

## C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

---

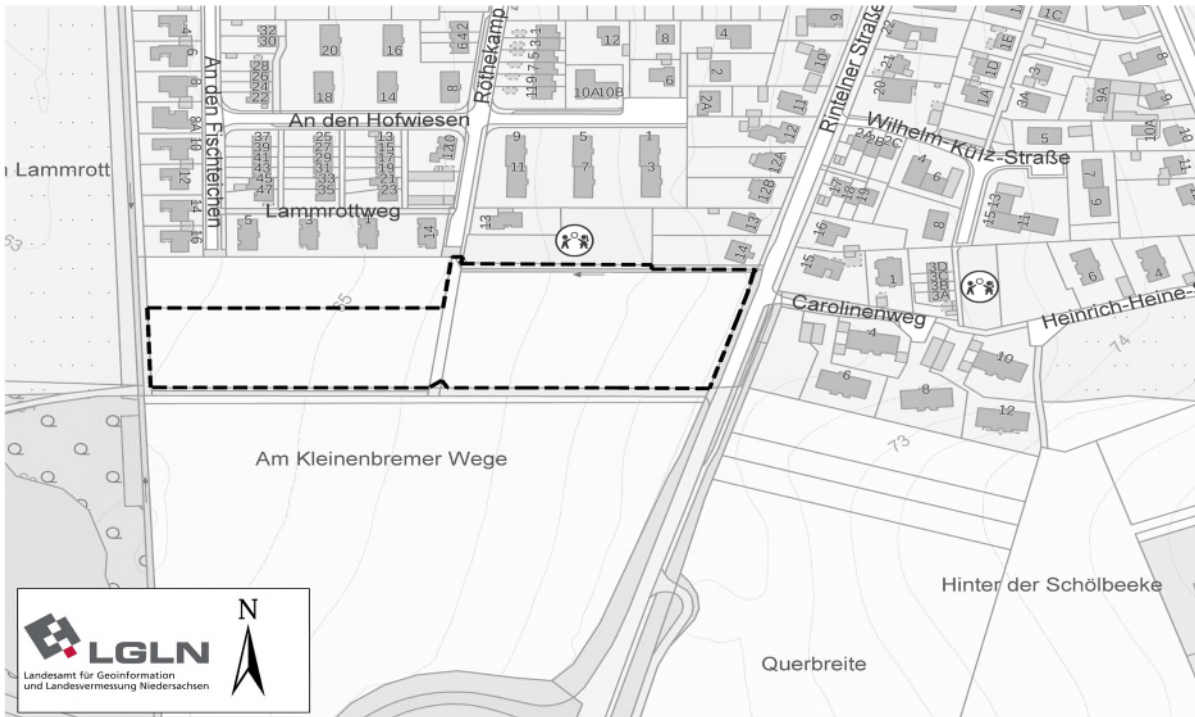
## D Sonstige Mitteilungen

---

Anlage 1 zu:

**Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (Bebauungsplan Nr. 96 „Am Kleinenbremer Wege“)**

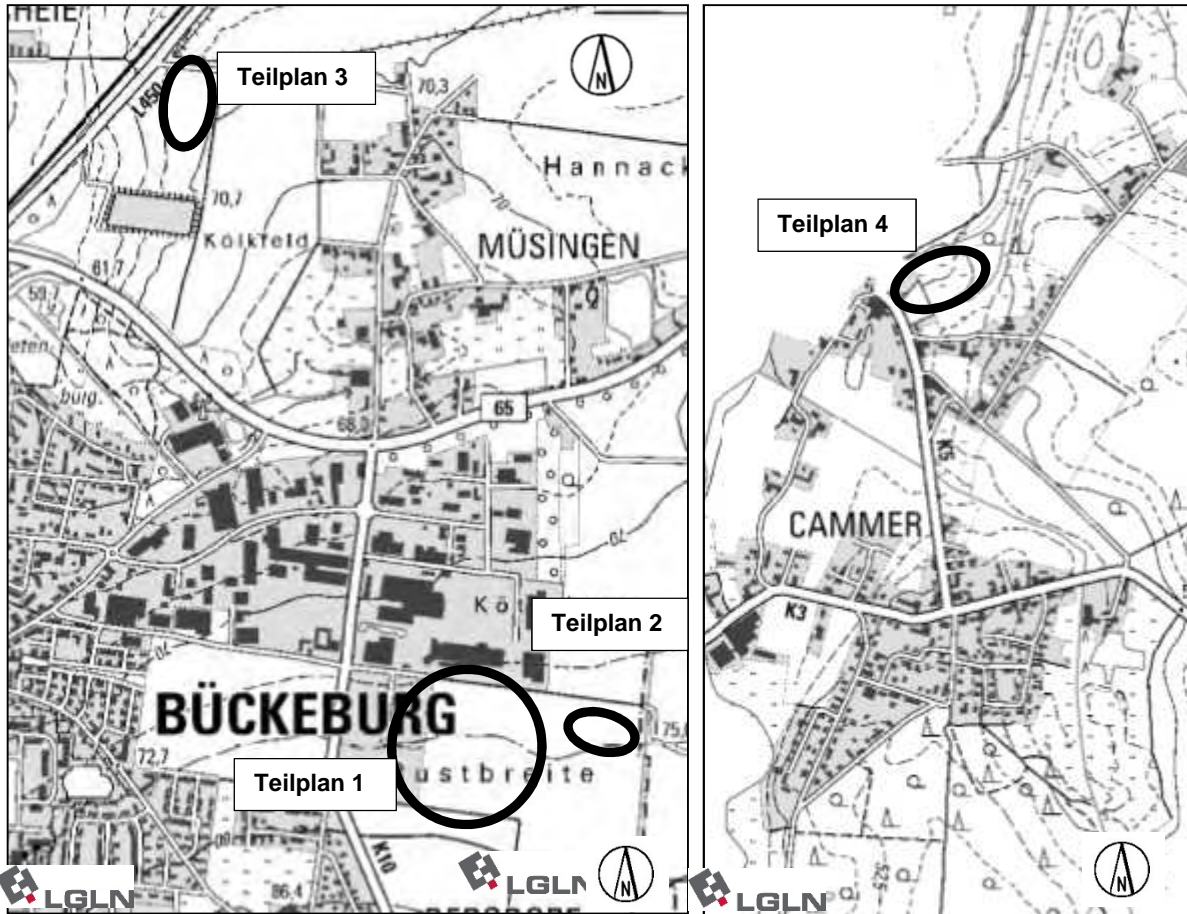
(Amtsblatt Seite 181)



Anlage 2 zu:

**Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (Bebauungsplan Nr. 94 „Hinter'm Eichholz II")**

(Amtsblatt Seite 181)



Kartengrundlage: Auszüge aus der Topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000 i.O., © 2023 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 3 zu:

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2023**

(Amtsblatt Seite 184)

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.733.700,- €	20.400,- €		1.754.100,- €
ordentliche Aufwendungen	1.946.700,- €	9.800,- €		1.956.500,- €
außerordentliche Erträge	0,- €			0,- €
außerordentliche Aufwendungen	0,- €			0,- €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.704.100,- €	20.400,- €		1.724.500,- €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.823.400,- €	9.800,- €		1.833.200,- €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,- €			0,- €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	106.900,- €	26.200,- €		133.100,- €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	106.900,- €	26.200,- €		133.100,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.700,- €			31.700,- €
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.811.000,- €	46.600,- €		1.857.600,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.962.000,- €	36.000,- €		1.998.000,- €



Anlage 4 zu:

**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2023**

(Amtsblatt Seite 186)

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.897.600	18.000	15.600	1.900.000
ordentliche Aufwendungen	1.954.700	207.600	26.000	2.136.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.796.500	10.200	7.900	1.798.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.772.000	207.600	26.000	1.953.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.600	350.000	0	351.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000	63.000	0	93.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.798.100	360.200	7.900	2.150.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.802.000	270.600	26.000	2.046.600